



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 17.09.1986

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/ Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v.

17.9.1986 - VIB 2 - 60.17¹)

180. Ergänzung- SMB1.NW.- (Stand 15.7.1987)

Genehmigung
des Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt
Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17.9.1986 - VIB 2 - 60.17¹)

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 25. November 1983 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/ Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis, beschlossen.

Den Gebietsentwicklungsplan habe ich mit Erlass vom 20. Dezember 1985 gemäß § 16 Abs. I des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung ' Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberstadtdirektoren in Bochum, Herne und Hagen, beim Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises und bei allen Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

17. 9. 86 (1)

230

') MBl. NW. 1986 S. 1541. ') MBl. NW. 1986 S. 1706. ') MBl. NW. 1987 S. 606. ') MBl. NW. 1987 S. 636.